Dessau-Roßlau
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
modern, lebenswert und nachhaltig

Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat

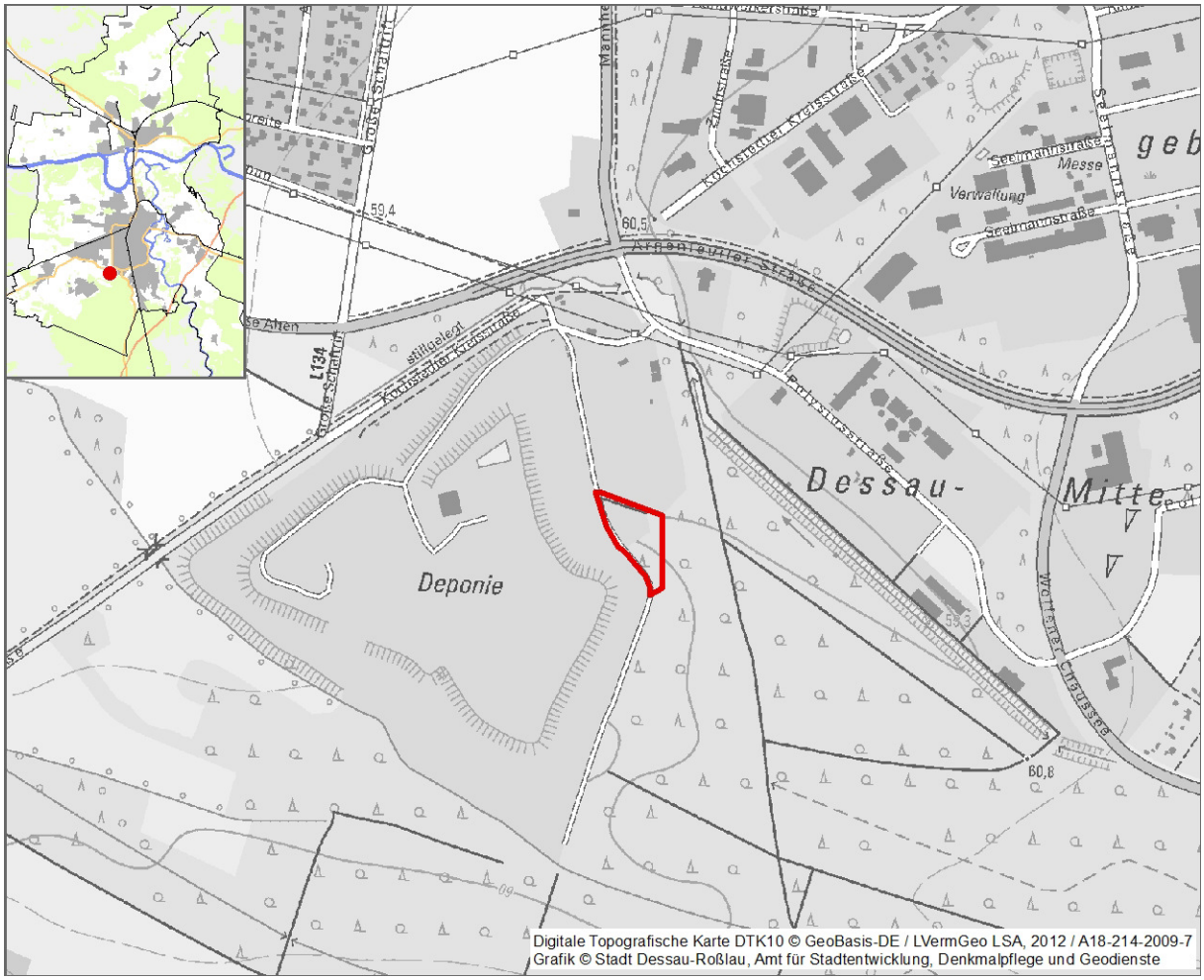

Anlage 2 zur BV/400/2015/VI-61

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Besucheranschrift:
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau
Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de
Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Herr Dr. Meixner
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 1661

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. BEGLEITINFORMATION 5
2. KURZÜBERSICHT ZUR BETEILIGUNG 6
2.1 ÖFFENTLICHKEIT 6
2.2 NACHBARGEMEINDEN 7
2.3 BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 8
2.4 NATURSCHUTZVERBÄNDE 17
3. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 19
3.1 Ö 1 – STELLUNGNAHME VOM 23.08.2013 19
3.2 Ö 2 – ZUSAMMENFASSUNG DER ABWÄGUNGSRELEVANTEN INHALTE AUS DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 BAUGB 20
4. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 23
4.1 TÖB 1 – LANDESVERWALTUNGSAMT – STELLUNGNAHME VOM 09.01.2015 .. 23
4.2 TÖB 1 – OBERE ABFALL- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE – STELLUNGNAHME VOM 13.01.2015 28
4.3 TÖB 8 – LANDESZENTRUM WALD – BETREUUNGSFORSTAMT DESSAU – STELLUNGNAHME VOM 18.12.2014 32
4.4 TÖB 9 – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN – STELLUNGNAHME VOM 14.01.2015 35
4.5 TÖB 14 – BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN – BUNDESFORSTBETRIEB MITTELELBE – STELLUNGNAHME VOM 10.12.2014 . 37
4.6 TÖB 19 – REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT – STELLUNGNAHME VOM 16.12.2014 38
4.7 TÖB 31 – DESSAUER VERSORGUNGS- UND VERKEHRSGESELLSCHAFT – STELLUNGNAHME VOM 30.12.2014 39
4.8 TÖB 33 – GASCADE GASTRANSPORT GMBH – STELLUNGNAHME VOM 09.08.2013 41
4.9 TÖB 35 – MITNETZ STROM MBH - STELLUNGNAHME VOM 04.11.2013 43
4.10 TÖB 40 – UNTERHALTUNGSVERBAND TAUBE-LANDGRABEN – STELLUNGNAHME VOM 11.12.2014 45
5. ZUSAMMENGEFASSTE STELLUNGNAHMEN DER STADTVERWALTUNG 46
5.1 TÖB 68 – AMT 53 – GESUNDHEITSAMT, VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ – HYGIENEAUFSICHT/UMWELTHYGIENE - STELLUNGNAHMEN VOM 07.01.2015 UND 15.08.2013 46

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

5.2 TÖB 72 – AMT 61-3 (JETZT: 61.01) - UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE – STELLUNGNAHME VOM 07.01.2015 47

5.3 TÖB 72 – AMT 61-3 (JETZT: 61.01) - UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE – STELLUNGNAHME VOM 30.08.2013 48

5.4 TÖB 78 – AMT 66 – TIEFBAUAMT – STELLUNGNAHME VOM 27.01.2015..... 50

5.5 TÖB 80 – AMT 83 – AMT FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME VOM 28.01.2015 52

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

1. Begleitinformation

Nachfolgend sind aufbereitet:

aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

– der jeweilige Inhalt der eingegangenen
  - Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),
  - Stellungnahmen der Nachbargemeinden
  - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und
– die Abwägungs- / Beschlussvorschläge zu den einzelnen - in den Stellungnahmen genannten - Inhalten sowie
– die Begründungen der Stadt zu den Entscheidungsvorschlägen (soweit erforderlich).

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht **grau** abgebildet.

Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangek keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

– die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder
– die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder
– die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)

sind in der Kurzübersicht ***kursiv*** abgebildet.

Die Entwürfe der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

2. Kurzübersicht zur Beteiligung

2.1 Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
Ö1	DHW Rodleben	09.08.2013/ 23.08.2013	
Ö2	aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben (siehe nicht öffentlicher Anhang)	13.08.2013	

2.2 Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
N1	Stadt Aken		
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		
N3	Stadt Gräfenhainichen		
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz		
N5	*Stadt Südliches Anhalt*		*15.12.2014*
N6	*Gemeinde Osternienburger Land*		*15.01.2015*
N7	*Stadt Zerbst*	*08.08.2013*	*14.01.2015*
N8	*Stadt Coswig (Anhalt)*	*12.08.2013*	

2.3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 1	Landesverwaltungsamt Halle	28.08.2013	09.01.2015
	obere Landesplanungsbehörde		13.01.2015
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten		
	obere Luftfahrtbehörde		
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde		13.01.2015
	obere Immissionsschutzbehörde		
	obere Behörde für Wasserwirtschaft		
	obere Behörde für Abwasser		
	obere Naturschutzbehörde		
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete		
TÖB 2	*Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie*		*15.12.2014*

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 3	*Deutsche Bahn AG*	*26.08.2013*	*15.12.2014*
TÖB 4	Polizeidirektion Dessau		
TÖB 5	*Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten*	*16.08.2013*	*19.12.2014*
TÖB 6	Bauernverband		
TÖB 7	LandesZentrumWald, Betreuungsforstamt Annaburg		
TÖB 8	Betreuungsforstamt Dessau		18.12.2014
TÖB 9	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	20.08.2013	14.01.2015
TÖB 10	*Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation*	*20.08.2013*	*12.12.2014*
TÖB 11	*Landesamt f. Verbraucherschutz*	*04.09.2013*	*10.12.2014*

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 12	*Landesbetrieb f. Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft*	*30.07.2013*	
TÖB 13	*Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Magdeburg*	*05.08.2013*	*12.12.2014*
TÖB 14	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	02.08.2013	10.12.2014
TÖB 15	*Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost*	*02.09.2013*	*16.12.2014*
TÖB 16	*Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost*	*31.07.2013/ 09.08.2013*	*18.12.2014*
TÖB 17	*Wehrverwaltung (BAIUDBw), KompZBauMgmt. Straußberg*	*19.08.2013*	
TÖB 18	TLG Immobilien GmbH Magdeburg		
TÖB 19	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	06.08.2013	16.12.2014
TÖB 20	IHK		

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 21	Handwerkskammer		
TÖB 22	Handelsverband Sachsen-Anhalt		
TÖB 26	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		
TÖB 27	Deutsche Post AG		
TÖB 28	Kabel Deutschland		
TÖB 29	*HL komm Telekommunikations GmbH*		*05.12.2014*
TÖB 30	*Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig*	*26.07.2013*	
TÖB 31	Stadtwerke Dessau	27.08.2013	30.12.2014
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		
	Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH		
TÖB 32	Primacom		
TÖB 33	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	09.08.2013	
TÖB 34	*Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)*	*31.07.2013*	*11.12.2014*
TÖB 35	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	04.11.2013	
TÖB 36	*Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz*	*30.07.2013*	*08.12.2014*

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 37	*50Hertz Transmission GmbH*	*31.07.2013*	*12.12.2014*
TÖB 38	*GDMcom (Verbundnetz Gas AG)*	*20.08.2013*	*12.12.2014*
TÖB 39	*Heidewasser GmbH*	*12.08.2013*	
TÖB 40	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben		11.12.2014
TÖB 42	*Naturpark Fläming*	*05.08.2013*	
TÖB 43	Biosphärenreservat Mittelelbe		
TÖB 47	Ortschaftsrat Kochstedt (über Amt 08)		
TÖB 58	Ortsbeirat Törten (über Amt 08)		

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 59	I-08-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften		
TÖB 60	*I-Gleichstellungsbeauftragte*	*02.08.2013*	
TÖB 61	I-41-Kultur		
TÖB 62	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
TÖB 63	II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst		
TÖB 64	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof		
TÖB 65	*V-40-Amt für Schule und Sport*	*06.08.2013*	
TÖB 66	V-50-Amt für Soziales und Integration		

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 67	*V-51-Jugendamt*	*01.08.20123*	
TÖB 68	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	15.08.2013/ 16.08.2013	23.12.2014/ 07.01.2015
TÖB 69	V- Seniorenbeauftragter		
TÖB 70	V- Behindertenbeauftragte		
TÖB 71	*VI-60-Bauverwaltungsamt (jetzt: VI-61.2-Stadtentwicklung/Förderung u. VI-66.2-Planung/Bau)*	*28.08.2013*	
TÖB 72	VI-61-3-Untere Denkmalschutzbehörde (jetzt: VI-61.01)	30.08.2013	07.01.2015
TÖB 73	VI-61-4-Stadtentwicklung (jetzt: VI-61.2-Stadtentwicklung u. Förderung)		
TÖB 74	VI-61-5-Grünplanung (jetzt: VI-61.2-Stadtentwicklung u. Förderung, Freiraum-u. Grünplanung)		
TÖB 75	VI-62-Vermessungsamt (jetzt: VI-61.3-Geodienste)		

5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 24.11.2015

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
TÖB 76	*VI-63-Bauordnungsamt*	*13.08.2013*	*17.12.2014*
TÖB 77	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement		
TÖB 78	VI-66-Tiefbauamt	13.08.2013	27.01.2015
TÖB 79	*VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing*	*27.08.2013*	
TÖB 80	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz (mit integrierter Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde)	26.08.2013	28.01.2015
TÖB 80a	VI-83.1-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz–untere Bodenschutzbehörde (keine separate Stellungnahme)		

2.4 Naturschutzverbände

lfd. Nr.	Naturschutzverbände	Stellungnahme zum	
		Vorentwurf Stellungnahme vom:	Entwurf Stellungnahme vom:
V 1	*BNU*	*14.08.2013*	*07.01.2015*
V 2	BUND		
V 3	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.		
V 4	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.		
V 5	NABU		
V 6	*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.*	*29.07.2013*	
V 7	NaturFreunde Deutschlands LVB Sachsen-Anhalt e. V		

V 8	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.		
V 9	LVB Sachsen-Anhalt des Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V.		
V10	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V		
V11	Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e. V.		
V13	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.		
V14	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.		
V15	*Förder-und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat Mittelelbe e.V.*		*27.01.2015*

3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers / Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

3.1 Ö 1 – Stellungnahme vom 23.08.2013

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Vorschlag für die Abwägung
… zum geplanten Vorhaben können wir Ihnen mitteilen, dass die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben im Vorhabengebiet eine Gashochdruckleitung zur Versorgung unseres Werkes mit Wasserstoff betreibt. Wasserstoff ist ein farbloses, geruchloses brennbares Gas das bei Austritt in die Atmosphäre ein hochentzündliches explosionsfähiges Gemisch bildet. Der maximale Betriebsüberdruck der Wasserstoffleitung beträgt 30 bar. Im Bereich unserer Wasserstoffleitung und des dazugehörigen Schutzstreifens (2 m rechts und links der Leitungsachse) müssen die Festlegungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und die Technischen Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL) eingehalten werden. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Schutzstreifens für die Rohrleitung entgegenstehen, sind in diesem Bereich unzulässig. Bei der vorgesehenen Nutzung können Gefahren für die Leitung und von der Leitung Gefahren für die Umgebung ausgehen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Verlauf der Wasserstoffleitung zu berücksichtigen, nicht gefolgt werden. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich damit auf die ihr in § 5 Abs. 1 BauGB gegebene Möglichkeit, Flächen und sonstige Darstellungen vom Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes ausnehmen zu können, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Dass dies der Fall ist, ergibt sich aus den Ausführungen im Kontext zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Bioabfallverwertungsanlage. Dieser führt dazu in dessen Begründung aus, dass der Umfang der im Rahmen der erforderlichen Umverlegung und die hierfür zweckmäßige

Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben ist von sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der Maßnahme freizuhalten. Anbei übersenden wir Ihnen einen Lageplan aus dem die Trassenführung unserer Wasserstoffleitung ersichtlich ist. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel 034901 / 898550 zur Verfügung.	Trassenführung erst im Ergebnis der konkreten Anlagenplanung der Bioabfallverwertungsanlage mit dem Verfasser der Stellungnahme, außerhalb des vorliegenden Bauleitplans zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden können. Zur Klarstellung und Abstimmung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan wird die Begründung im Ergebnis der Abwägung fortgeschrieben.

3.2 Ö 2 – Zusammenfassung der abwägungsrelevanten Inhalte aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
	Vorschlag für die Abwägung
	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.
Standort	
Verschiebung des Standorts in südliche Richtung um 50 – 100 m	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Verschiebung des Standorts der geplanten Bioabfallverwertungsanlage in südliche Richtung würde einen erheblichen Eingriff in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ und in wertvollen Baumbestand zur Folge haben.
Kapazität	
Festschreibung im Flächennutzungsplan, dass keine	Die Anregung wird nicht berücksichtigt

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
	Vorschlag für die Abwägung
Kapazitätserhöhung bzw. Erweiterung der BAV und dass keine weitere BAV errichtet werden darf	Es wird keine Darstellung zur Kapazität der Bioabfallverwertungsanlage getroffen, weil das nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans in seiner Eigenschaft als vorbereitender Bauleitplanung ist. Die nebenstehende Anregung wird in das Genehmigungsverfahren für diese Anlage verwiesen.
Material	
Festschreibung, dass ausschließlich Bioabfälle nach § 2 der Biomasseverordnung verarbeitet werden und keine Siedlungsabfälle, Klärschlamm, Tierkörper usw.	Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.1. des parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplans Nr. 101-I (A2) ist auf den Flächen für Versorgungsanlagen zur dezentralen Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien mit der Zweckbestimmung „Bioabfallverwertungsanlage“ die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung und Verteilung von Strom und Wärme aus Bioabfällen und Grünschnitt zulässig. Die Verarbeitung von anderen Materialien ist damit unzulässig. Einer weitergehenden Berücksichtigung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es daher nicht.
Abstand zur Wohnbebauung	
Möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen sollten eine zentrale Bedeutung einnehmen.	Der Abstand zwischen der geplanten Bioabfallverwertungsanlage und der dieser am nächsten gelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung an der Großen Schaftrift beträgt ca. 500 m. Da zudem die geplanten Bioabfallverwertungsanlage die Mengenschwelle für die Anwendbarkeit der bisherigen 12. BImSchV wie auch der derzeit unmittelbar geltenden Seveso III RL von 10 t nicht erreichen wird, ist damit auch die Wahl des Standortes der BAV derart

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
	Vorschlag für die Abwägung
	erfolgt, dass Zielkonflikte in Bezug auf die o. a. Wohnnutzung nicht zu erwarten sind. Die Anregung muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.
Immissionsschutz	
Fragen des Immissionsschutzes sind bereits frühzeitig im Bebauungsplanverfahren anhand standortbezogener Geruchs- und Schallimmissionsprognosen zu untersuchen.	Zu dem parallel zur Einleitung der 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 101-I (A2) wurden ein schalltechnisches Gutachten und eine gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen erarbeitet, die Bestandteil der Dokumente für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind.
Vermeidung einer Erhöhung der Verkehrs-, Lärm- und Abgasbelastung auf der Straße Große Schaftrift	Lt. den zu den Bauleitplänen vorgelegten Umweltinformationen sind keine erheblichen planbedingten Einwirkungen für die in 500 Meter Entfernung gelegenen schützenswerten Nutzungen zu erwarten. Die Stellungnahme muss daher nicht berücksichtigt werden.

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 TÖB 1 – Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 09.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:	
1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Betroffenheit der Belange aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht ist nicht gegeben. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.

2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass die 5. Änderung des FNP der Stadt Dessau-Roßlau nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Ziel ist die Umwidmung einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche im östlichen Bereich "Fläche für die Abfallentsorgung und für Ablagerungen" im Gebiet der ehemaligen Deponie "Scherbelberg" in eine "Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien". Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt die Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie (.,Scherbelberg"). Hierzu läuft im sogenannten Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie". Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert. Der Inhalt des vorgelegten Entwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung stellt sich somit aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde als nicht erforderlich dar. Die Ausführungen in der Stellungnahme stellen sich im Sinne des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes als zutreffend dar.
3.1 Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es wird auf die beigefügte Stellungnahme der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 13.01.2015 unter Pkt. 4.2 verwiesen.

Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	
4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie "Scherbelberg". Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen Bedenken gegen die 5. Änderung auf Grund der direkten Nachbarschaft zu der nach Norden hin angrenzenden gewerblichen Baufläche und nicht auszuschließender erheblicher Geruchsbelästigungen in diesem Randbereich. Die Bedenken sind in der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde vom Januar 2015 zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie" erläutert. Ferner werden Hinweise zur Konfliktbewältigung gegeben. Ich verweise auf diese Stellungnahme.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, die gewerbliche Baufläche nördlich des Planänderungsbereichs zum Gegenstand der Planung zu machen, nicht gefolgt werden. Dies ist vor allem wie folgt begründet. Aus den von der oberen Immissionsschutzbehörde vorgetragenen Gründen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form nicht im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aufgestellt werden könnte. Die vorgetragenen Gründe sind zwar weitgehend nachvollziehbar; die hier angesprochenen Konflikte lassen sich aber zur Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes lösen. Zwischen den Flächen der Planänderung und der in Rede stehenden gewerblichen Baufläche besteht eine Eigentümeridentität. Über beide Flächen ist die Stadt verfügungsberechtigt. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht dem der Entscheidung des BVerwG vom 18. August 2005 (Az. 4 C 13/04) zu Grunde liegenden Sachverhalt vergleichbar, in dem eine Berücksichtigung der Stellungnahme gerechtfertigt werden konnte. Im Gegensatz zu dem

	Sachverhalt im Urteil verfolgt der Flächennutzungsplan hier keine Zielstellung im Hinblick auf die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB.
5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Betroffenheit der Belange aus der Zuständigkeit des Referates 404 ist nicht gegeben. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.
6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Betroffenheit der Belange des Referates 405 ist nicht gegeben. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.
7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Von der 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Roßlau, auf deren Stellungnahme ich hiermit verweise.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Betroffenheit der Belange des Referates 407 ist nicht gegeben. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden beachtet. Im Zuge der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB lag ein eigens dafür gefertigter Bericht zur Ermittlung Bewertung der Belange des Artenschutzes vor. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.

Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind. **Hinweis zur Datensicherung** Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Ausbleiben einer Stellungnahme zieht regelmäßig kein Beschlusserfordernis nach sich. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Kopie der kartografischen Darstellung in der Fassung der Bekanntmachung zu übergeben.

4.2 TÖB 1 – Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde – Stellungnahme vom 13.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Bezug nehmend auf die Stellungnahme meines Hauses vom **09.01.2015** zu o. g. Vorhaben, sende ich Ihnen die Stellungnahme der o. g. Behörde zur Kenntnisnahme und Beachtung. Von der o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Dessau ist der in Zuständigkeit des Referates 401 befindliche Deponiestandort Dessau- Kochstedter Kreisstraße" berührt. Zur betreffenden Änderung des FNP für die "Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehem. Deponie" hat sich das Ref. 401 zuletzt in der STN des Landesverwaltungsamtes vom 28. Aug. 2013 (siehe Anlage 4 zur Beschlussvorlage) hinsichtlich der erforderlichen Durchführung eines abfallrechtlichen Verfahrens geäußert. Mit der zwischenzeitlichen Feststellung der endgültigen Stilllegung und Entlassung in die Nachsorge des Teilbereiches I (0,92 ha) im Bescheid vom 28. Apr. 2014, welcher anteilig auch den Geltungsbereich der 5. Änderung zum FNP erfasst, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung der baurechtlichen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung nunmehr ordnungsgemäß vor. Die Entlassung des Teilbereiches I in die Nachsorge und die Nachnutzung der Fläche durch Errichtung und Betrieb einer Bioabfallverwertungsanlage wurde mit der Maßgabe verbunden, dass in Bezug auf die Belange des Deponiestandortes, bestehende Nutzungs-, insbesondere Zu- und Durchfahrtsrechte sowie	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, die Unterlagen zum Flächennutzungsplan anzupassen, teilweise gefolgt werden. Im Übrigen bleibt es bei der beabsichtigten Darstellung in dem im Entwurf der Planzeichnung enthaltenen Änderungsumfang. Dies ist vor allem wie folgt begründet: Mit der zwischenzeitlichen Feststellung der endgültigen Stilllegung und Entlassung in die Nachsorge des Teilbereiches I (0,92 ha) im Bescheid vom 28. April 2014, welcher anteilig auch den Geltungsbereich der 5. Änderung zum FNP erfasst, liegen lt. der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde die Voraussetzungen für die Durchführung der Flächennutzungsplanung nunmehr ordnungsgemäß vor. Gleiches gilt nicht für den Bereich des Deponiekörpers, in dem es beabsichtigt ist, die derzeitigen Anlage zur Grünschnittkompostierung künftig zu schließen und die Nutzung der Anlagenfläche für die Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Grünschnitt als Input der Bioabfallverwertungsanlage sowie die Errichtung und der Betrieb eines Nachrottebereiches für den anteiligen Anlagenausgang der Bioabfallverwertungsanlage zu ändern. Eine Einbeziehung der Fläche in die Änderung des Flächennutzungsplanes wegen entgegenstehender fachgesetzlicher Regelungen wäre daher auch unzulässig.

Unterhaltungs- und Kontrollpflichten für die im Teilbereich I befindlichen sowie angrenzenden deponietechnischen Nebenanlagen (Oberflächenwassergerinne, Zufahrts-/Kontrollstraße, Deponieumzäunung, Anlagen und Leitungssysteme der Deponiegasfassung- und -behandlung, Überwachungseinrichtungen) nicht berührt werden. Unbeschadet der geplanten Nachnutzung oder auch eines zukünftig gegebenenfalls vom Deponiebetreiber abweichenden Betreibers der geplanten Bioabfallabfallverwertungsanlage, sind auch während der Nachsorgephase die im Teilbereich I eingeschlossenen Zufahrtsflächen und Kontrollstraßenabschnitte der Deponie weiterhin uneingeschränkt für die Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungspflichten erforderlich und deren ordnungsgemäßer Zustand zu gewährleisten. Insbesondere sind die Zugänglichkeit der Deponiegasfassungs- und -behandlungsanlage, der Überwachungseinrichtungen sowie des Entwässerungsgerinnes und der Zaunanlage für Reparatur und Unterhaltungszwecke unerlässlich, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu unterbinden. Der Bestandschutz der betreffenden Einrichtungen und Nebenanlagen der Deponie ist bis zur Außerbetriebnahme, dem Rückbau bzw. der Entlassung der Deponie aus der Nachsorge zu gewährleisten. Zu den Unterlagen ergeben sich folgende Feststellungen: 1. In der Flächengröße des Geltungsbereiches der 5. Änderung zum FNP liegen zwischen der Anlage 1 (0,4 ha) und den Pkt. 2 ff. (0,6 ha) in Anlage 3 der Beschlussvorlage Abweichungen vor.	Die Gemeinden stellen zudem ihre Bauleitpläne in eigener Verantwortung auf (§ 2 Abs.1 Satz 1 BauGB). Ihnen steht daher ein großer Beurteilungsspielraum bei der Beurteilung der Planerforderlichkeit zu. Notwendig ist allein ein schlüssiges städtebauliches Konzept. Dieses liegt ausweislich der Planbegründung auf den Seite 8 und 9 vor. Danach ist es das Ziel der Planung, mit der vorgesehenen 5. Änderung des FNP (Stadtteil Dessau) den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit der dazu parallel verlaufenden Aufstellung eines Bebauungsplans soll ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Erhöhung der vielfältigen Möglichkeiten im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden. Dafür soll im Vollzug der Planung -erst nach erfolgter Stilllegung des Deponiekörpers (siehe hierzu S.11 der Begründung zum Entwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes) eine Bioabfallverwertungsanlage errichtet werden. In Bezug auf die Belange des Deponiestandortes, bestehende Nutzungs-, insbesondere Zu- und Durchfahrtsrechte sowie Unterhaltungs- und Kontrollpflichten für die im Teilbereich I befindlichen sowie angrenzenden deponietechnischen Nebenanlagen (Oberflächenwassergerinne, Zufahrts-/Kontrollstraße, Deponie-umzäunung, Anlagen und Leitungssysteme der Deponiegasfassung- und -behandlung, Überwachungseinrichtungen) werden berücksichtigt. Bezüglich der beschriebenen Differenzen zwischen der Plangebietsgröße von 0,4 ha zu 0,6 ha handelt es sich um eine bedauerlicherweise übernommene Größe aus dem Vorentwurf des

	Flächennutzungsplanes an einer Stelle in der Planbegründung zum Entwurf (siehe Inhaltsverzeichnis). In den maßgeblichen Kapiteln 2 und 3 ist die korrekte Größe im Kontext zum öffentlich ausgelegten Entwurf der vom Stadtrat so gebilligten Planzeichnung mit 0,6 ha enthalten. Es findet daher eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses statt.
2. Die unter der Nr.: 10.2.1.3 in Anlage 3 Umweltauswirkungen zum Schutzgut Mensch für die geplante Bioabfallverwertungsanlage als maßgebend herausgearbeiteten Emissionspotenziale durch Gerüche, Geräusche und Staub betreffen im Ursprung Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, die sich außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung zum FNP (auch außerhalb der Flächen des geänderten Bebauungsplanes) befinden. Beabsichtigt ist die Schließung der derzeitigen Anlage zur Grünschnittkompostierung auf dem Deponiekörper und die Nutzungsänderung der Anlagenfläche für die Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Grünschnitt als Input der Bioabfallverwertungsanlage sowie die Errichtung und der Betrieb eines Nachrottebereiches für den anteiligen Anlagenausgang der Bioabfallverwertungsanlage. Der Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie im 16. (letzten) Bauabschnitt ist bereits auf diese Nachnutzung ausgerichtet und die Rekultivierungsschicht durch eine entsprechende technische Funktionsschicht (Tragschicht/Unterbau Halle, Befestigungen, Wege) ersetzt. worden Bei den beiden auf der Deponieoberfläche geplanten Anlagenbereichen/ Betriebseinheiten der Bioabfallverwertungsanlage handelt es sich nicht um Anlagen, die für die weitere ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge der Deponie erforderlich sind.	Die Ausführungen unter Pkt. 2 der Feststellungen zum Umweltbericht sind unerheblich für die Flächennutzungsplanänderung und lösen keinen Anpassungsbedarf der Planbegründung aus. Die Aufgabe des Umweltberichts besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Informationen über die relevanten Aspekte des zu erwartenden Umweltzustands sind notwendig, um zu verstehen, wie die Umwelt in dem betreffenden Gebiet – also auch in dessen Umgebung - durch den Bauleitplan erheblich beeinflusst werden kann. Entsprechend der Zielsetzung der Plan-UP-Richtlinie hat sich die Beschreibung auf die Umwelt des entsprechenden Vorhabens zu beziehen, d.h. auf die unmittelbare, benachbarte oder sonst in irgendeiner Weise tangierte Umwelt. Die Aufgabe des Umweltberichts liegt insoweit darin, den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile zum Zeitpunkt der Planaufstellung darzustellen (BauGB § 2 Aufstellung der Bauleitpläne Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 118. EL August 2015, Rn. 260-262). Dazu gehören eben auch die Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes befindliche Nebenanlagen der beabsichtigten Bioabfallverwertungsanlage zu erwarten sein können.

Bauplanungs- und genehmigungsrechtliche Anforderungen außerhalb des Abfallrechtes sind zu klären. <u>Hinweis:</u> Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	

4.3 TÖB 8 – LandesZentrum Wald – Betreuungsforstamt Dessau – Stellungnahme vom 18.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
… das Betreuungsforstamt Dessau hat die Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau für das Vorhaben zur Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg") sowie des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Dessau- Roßlau mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der ehemaligen Deponie", gemäß § 26 a Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649) für den Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Dessau, geprüft. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau sieht die Darstellung einer Teilfläche in der Größe von ca. 0,6 ha als "Fläche zur Versorgung mit erneuerbaren Energien" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB vor. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt gleichzeitig im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-1 (A2) - An der ehemaligen Deponie". An der betreffenden Stelle befindet sich bereits ein vorgeprägter Alt-Deponiestandort. Dieser soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden und damit auch dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Folge geleistet werden. Trotzdem wird durch das	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, auf den Aspekt einer erforderlichen Waldumwandlung zu achten, gefolgt werden. Die Planbegründung wird um den Sachverhalt der mittlerweile erteilten Waldumwandlungsgenehmigung erweitert. Dies ist vor allem wie folgt begründet: Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau sieht die Darstellung einer Teilfläche in der Größe von ca. 0,6 ha als "Fläche zur Versorgung mit erneuerbaren Energien" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB vor. Durch die Planänderung erfolgt zwar noch keine Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart, sie bereitet allenfalls diese Umwandlung vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12.97 -, BRS 59 Nr. 29.). Hieraus und aus § 1 Abs. 6 BauGB folgt, dass die Belange der Forstwirtschaft, deren Berücksichtigung das Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung dient, bereits im Rahmen der Abwägung zu beachten sind. Diese Anforderungen hat die Stadt Dessau-Roßlau bei ihrer Abwägung beachtet. Sie hat im Ergebnis der Stellungnahme des Landeszentrums Wald zusammen mit dem Stadtpflegebetrieb eine Bestandsbewertung vornehmen lassen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mögliche Kompensationsmaßnahmen erörtert. Kompensationsmaßnahmen

Bauvorhaben der Versiegelungsgrad leicht erhöht und es erfolgt ein Eingriff in den vorhandenen Waldbestand.

Wald gem. § 2 Abs. 1 und 2 WaldG LSA wird in einer Größe von etwa 500 bis 1.000 m² auf den Flurstücken 2924 und 423/11 der Flur 9 in der Gemarkung Törten in Anspruch genommen. Es handelt sich um Waldaußenrandflächen eines Stieleichen- Hainbuchenwaldes.

Nach § 8 Abs. 2 WaldG LSA kann der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart Zustimmung erteilt werden, wenn die Umwandlung den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung sowie der Bauleitplanung entspricht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 WaldG LSA kommt dem Walderhaltungsgrundsatz eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus wird in § 8 Abs. 3 WaldG LSA auf einen Ausgleich beim Verlust von Waldfunktionen verwiesen.

Ein Ersatz- und Ausgleichsverhältnis für den Waldflächenverlust und die verlorengegangenen Waldfunktionen (hier Lärm- und Immissionsschutz) im Verhältnis 1 zu 2 ist unter der Berücksichtigung der Gesamtbedeutung des Bauvorhabens als angemessen anzusehen.

Neben dem flächenhaften Waldersatz können in begründeten Einzelfällen, unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 WaldG LSA nach § 8 Abs. 3 WaldG LSA, Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Bestände oder andere landschaftspflegerische Maßnahmen geplant werden. Vorrang haben dabei waldbauliche Maßnahmen, die zu einer schnellen Kompensation verlorengegangener Waldfunktionen beitragen. Insbesondere sind dies Maßnahmen, die zu einer können im Zuge einer Ersatzaufforstung in der Nähe des Plangebietes auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche erfolgen (siehe nachfolgende Abbildung).

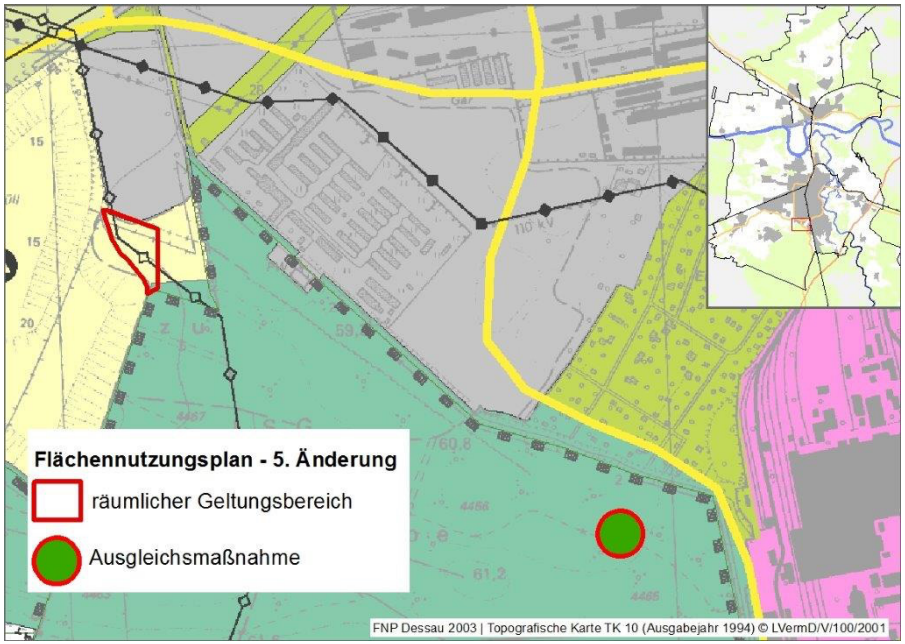

Zudem ist mittlerweile dem Stadtpflegebetrieb als Antragsteller der Bescheid zur Zulässigkeit der Waldumwandlung erteilt worden. Das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldbestandes im Plangebiet gegen das von der Stadt für vorzugswürdig gehaltene Interesse an den Zielen der Flächennutzungsplanänderung erachtet die Stadt Dessau-Roßlau somit als vertretbar und gleichermaßen den

Verbesserung der Waldstrukturen (z.B. Waldumbau, Erhöhung Laubholzanteil u. a.) führen. Alternativ wäre bei fehlendem Flächenpool eine Kompensationsmaßnahme im Verhältnis 1 zu 3,5 für eine Waldumbaumaßnahme akzeptabel. Die geringe Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart kann mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Aus den o. g. Gründen werden bei Beachtung der aufgeführten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau für das Vorhaben zur Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg") sowie den Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der ehemaligen Deponie" erhoben. Prinzipiell bleiben naturschutzrechtliche Regelungen, insbesondere die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (§§ 18 ff NatSchG LSA) von den oben getroffenen Aussagen zur Walderhaltung und des Waldfunktionenausgleiches bei Waldumwandlungsmaßnahmen, unberührt.	Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessenem Umfang kompensierbar. Die Begründung wird daher um das Abwägungsergebnis zur Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.

4.4 TÖB 9 – Landesamt für Geologie und Bergwesen – Stellungnahme vom 14.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
Zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o. g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab: **<u>Bergbau</u>** <u>Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. **Geologie** <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> Auf oberflächennahe Grundwasserstände (5 1,50 m unter Gelände, HGW: 0,50 m unter Gelände), die im Änderungsbereich vorliegenden, wurde in den Planungsunterlagen bereits hingewiesen (vgl. Begründung der 5. Änderung, Pkt. 10.2.1.6 Wasser). Auch die in der Nähe des Vorhabens abgeteufte, in der Landesbohrdatenbank erfasste Altbohrung traf in einer Tiefe von 1,10 m auf Grundwasser.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, durch eine entsprechende standortkonkrete Untersuchung des Untergrundes zu prüfen, ob die für eine konzentrierte Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen gemäß Arbeitsblatt A 138 (geeigneter kf-Wert, ausreichend tiefe Lage des Grundwasserspiegels auch in regenreichen Jahreszeiten) gegeben sind, nicht gefolgt werden. Die Berücksichtigung erfolgt stattdessen auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Dies ist vor allem wie folgt begründet: Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Bei ihrer Aufstellung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Die Abwasserbeseitigung gehört daher zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die Abwägung einzustellen sind. Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zur Beachtung dieser allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Eigentumsschutz hat die Gemeinde schon bei der Planung und

Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes könnte eine Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers mittels Anlagen problematisch werden und in Abhängigkeit vom Niederschlagsaufkommen zur Vernässung des Grundstücks führen. Durch eine entsprechende standortkonkrete Untersuchung des Untergrundes sollte geprüft werden, ob die für eine konzentrierte Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen gemäß Arbeitsblatt A 138 (geeigneter kf-Wert, ausreichend tiefe Lage des Grundwasserspiegels auch in regenreichen Jahreszeiten) gegeben sind. Es wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Ergebnisse über die Art der Regenwasserentsorgung zu entscheiden. <u>Ingenieurgeologie/Geotechnik</u> Ingenieurgeologische Belange werden durch die Änderung des FNP nicht berührt.	nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Der Flächennutzungsplan ist seinem Wesen nach aber ein nur vorbereitender Plan. Er stellt in der Regel für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Dem entspricht es, dass die Flächennutzungspläne beispielsweise nicht das schon im einzelnen bestimmte „Bauland” oder die detaillierten vorhabenbezogenen Entwässerungslösungen, sondern nur die weniger genau bestimmten Bauflächen und Baugebiete bzw. die wesentlichen Flächen für schadlose Abwasserbeseitigung im Sinne der öffentlichen Daseinsorsorge darstellen. Dazu gehören Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und Rieselfelder sowie die Hauptleitungen zur Abwasserentsorgung. Der Flächennutzungsplan ist insofern „grobmaschiger” als der Bebauungsplan. Demgegenüber ist der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ein „verbindlicher Bauleitplan” (§ 1 II BBauG), der die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält” und „die Grundlage für weitere zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Maßnahmen” bildet. Wenn sich also der Flächennutzungsplan durch eine gewisse Grobmaschigkeit auszeichnet, so ist dies Ausdruck der Zurückhaltung, die der Gesetzgeber im Interesse der Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit gebietet, wenn auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung der vom Landesamt für Geologie und Bergwesen vertretenen Interessen gewährleistet ist. Das ist der Fall. Im Entwurf der Begründung zum ebenfalls vorgelegenen Bebauungsplan ist auf der Seite 33 dazu

	entsprechend ausgeführt worden. In der Stellungnahme des Landesamtes vom 14.01.2015 zum Entwurf des Bebauungsplanes heißt es, dass hydro- und umweltgeologische Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

4.5 TÖB 14 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetrieb Mittelelbe – Stellungnahme vom 10.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
… nach Prüfung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), vertreten durch den BFB Mittelelbe keine Berührungspunkte. Aus fachlicher Sicht stehen den o. g. Vorhaben in Bezug auf die Belange der BlmA keine Einwände entgegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und seine Begründung bleiben unverändert.
Der Bund ist Eigentümer von Nachbarflurstücken in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstücke 522/2 und 522/3. Dabei handelt es sich um eine Waldfläche von insgesamt 7,3289 ha. Sollten diese Flurstücke für Ihr o. g. Bauvorhaben benötigt werden bzw. Sie für weitere Bauvorhaben diese Flurstücke benötigen, bitte ich um Kontaktaufnahme.	Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen der 5. Änderung der Flächennutzungsplanung keine Einwände entgegen. Bezüglich der Nachbarflurstücke in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstücke 522/2 und 522/3 besteht in Bezug auf die hier beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf.

4.6 TÖB 19 – Regionale Planungsgemeinschaft – Stellungnahme vom 16.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
… Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden: • Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. • Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013) • Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion An- halt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Entwurf des Flächennutzungsplans und seine Begründung bleiben unverändert. Gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch haben die Gemeinden die Bauleitpläne die Zielen von Raumordnung anzupassen. Lt. der Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft ist die Flächennutzungsplanänderung als angepasst im v. g. Sinne zu bewerten.

26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) Die 5. Änderung des FNP umfasst eine 0,6 ha große Fläche für die Abfallentsorgung und für Altablagerungen, die in eine Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien umgewandelt werden soll. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen, sodass keine Einwände bestehen.	

4.7 TÖB 31 – Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – Stellungnahme vom 30.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
… die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 101 im Gewerbegebiet Dessau-Mitte, TG I (A2) sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau im Bereich der ehemaligen Deponie wurden in unserem Hause geprüft. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Mittelspannungs-Anschlusstrasse für die kundeneigene Trafostation der Deponie. Auf bzw. in unmittelbarer Nähe dieser Kabeltrasse dürfen keine Bebauung sowie Baumpflanzungen erfolgen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, bestimmte der Versorgung dienende Medien zu berücksichtigen, teilweise gefolgt werden. Dies ist vor allem wie folgt begründet: Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stimmen wir dem Entwurf des Bebauungsplanes nur eingeschränkt zu. Die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Trinkwasserhauptleitungen sind nach dem GBBG grundbuchrechtlich mit einem Schutzstreifen von 4 m ab Rohrleitungsachse nach außen gesichert. Entsprechend ist das im Bebauungsplan dargestellte Leitungsrecht zu erweitern. Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Bebauungsplan Nr. 101 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) - An der alten Deponie" in Verbindung mit der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.	Mittelspannungs-Anschlusstrasse für die kundeneigene Trafostation der Deponie. Diese Leitung wird in der Planzeichnung dargestellt. Für die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Trinkwasserhauptleitungen trifft das nicht zu. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB können Hauptversorgungsleitungen, wie die Mittelspannungs-Anschlusstrasse für die kundeneigene Trafostation im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Ob und inwieweit die Stadt Dessau-Roßlau also hiervon Gebrauch macht, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen zur Planungsbefugnis und Planungspflicht der Stadt. Gleichwohl die Grobmaschigkeit eines Flächennutzungsplanes eher zur planerischen Zurückhaltung ermahnt, gilt dennoch, dass seine Darstellungen aber so bestimmt und eindeutig sein müssen, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen in einem Bebauungsplan und für Planungen anderer Planungsträger bilden können. Diesen Anforderungen entspricht die Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes demnach nur, wenn auch die Mittelspannungs-Anschlusstrasse für die kundeneigene Trafostation dargestellt wird. Von einer erneuten Beteiligung nach § 4a BauGB nimmt die Stadt Dessau-Roßlau Abstand, auch wenn sich dadurch eine Anpassung der Planzeichnung ergibt. Auch dies ist folgendermaßen begründbar: Einer erneuten Beteiligung bedarf es nicht, wenn der Entwurf nach Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichem Vorschlag Betroffener beruhen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 4a BauGB, 118. EL August 2015, Rn. 29-30). Dies ist der Fall, denn die hier in Rede stehende Mittelspannungs-Anschlusstrasse für die

	kundeneigene Trafostation ist bereits auch Gegenstand der Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, der ebenfalls der DVV zur Stellungnahme vorlag. Die Hinweise zur Bebauung sowie Baumpflanzungen in der Nähe der Mittelspannungs-Anschlusstrasse können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes angesichts seiner Grobmaschigkeit nicht berücksichtigt werden.

4.8 TÖB 33 – GASCADE Gastransport GmbH – Stellungnahme vom 09.08.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.08.2013	Vorschlag für die Abwägung
… wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme und der Notwendigkeit externer Kompensationsmaßnahmen als Folge der Inanspruchnahme von Waldflächen wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis bleibt der Entwurf des Flächennutzungsplans unverändert. Dies ist vor allem wie folgt begründet: Die GASCADE Gastransport GmbH wurde zur beabsichtigten Waldersatzmaßnahme nochmals beteiligt. Die Zustimmung liegt mit Schreiben vom 23.11.2015 vor.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	
Stellungnahme zum Entwurf vom 23.11.2015	**Vorschlag für die Abwägung**
wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Im Ergebnis kann es bei der Darstellung der beabsichtigten Planänderung bleiben.

4.9 TÖB 35 – MITNETZ Strom mbH - Stellungnahme vom 04.11.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
Im Geltungsbereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist Leitungsnetzbetreiber der enviaM. Leitungsauskünfte und Stellungnahmen erhalten Sie somit von uns. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Aus heutiger Sicht plant MITNETZ STROM keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS): Für die vorhandene 110-kV-Freileitung Bernburg/Nord - Marke gelten	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, die vorhandene 110-kV-Freileitung Bernburg/Nord - Marke zu berücksichtigen, nicht gefolgt werden. Nach Auswertung der erhaltenen Bestandsunterlagen ist vorhandene 110-kV-Freileitung Bernburg/Nord – Marke nicht Bestandteil der Planänderung. Es kann daher bei des beabsichtigen Änderungsinhalten des Flächennutzungsplanentwurfs bleiben. Zu den Versorgungsleitungen werden die im Vorschriften- und Regelwerk festgelegten Abstände eingehalten.

Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farbig dargestellt (grün schraffiert). Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung besteht ein grundsätzliches Bauverbot. Sofern die technischen und gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, kann eine eingeschränkte Errichtung baulicher Anlagen im Schutzstreifen gestattet werden. Grundlage für die Zustimmung ist der Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer. Die Vereinbarung enthält alle Auflagen und Bedingungen, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten sind. Für diesen Fall sind uns deshalb ein Lageplan bzw. Detailpläne mit genauen Standorten bzw. Höhen des Bauvorhabens einzureichen. Weitere Forderungen und Hinweise: Innerhalb der Schutzstreifens von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über EOK eingesetzt werden. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Im Schutzstreifen von Freileitungen dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.	

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen. Bitte beachten Sie, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb von Schutzstreifen zur Genehmigung beantragt werden müssen. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen und Hinweise bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Wir bitten Sie, uns bei den Planungen und Aufstellungen, welche im Rahmen dieses Bebauungsplanes erarbeitet werden, weiterhin zu beteiligen.	

4.10 TÖB 40 – Unterhaltungsverband Taube-Landgraben – Stellungnahme vom 11.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
… der UHV Taube-Landgraben ist im Plangebiet hinsichtlich des Eichenbreitengrabens betroffen, welcher in unserer Unterhaltungspflicht liegt. Wir geben deshalb folgende Hinweise zur Berücksichtigung im weiteren Verfahrensablauf:	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Eichenbreitengraben zur berücksichtigen, nicht gefolgt werden. Dies ist vor allem wie folgt begründet:

Der Eichenbreitengraben als Gewässer 2. Ordnung hat gesetzlich festgelegte Gewässerschonstreifen in einer Breite von 5 m beidseitig. Bei der weiteren Planung sind diese als einseitige Bepflanzungsbereiche und gegenüberliegenden Gewässerunterhaltungsstreifen freizuhalten, einschließlich der Zufahrt zu diesen.	Der Eichenbreitengraben als Gewässer II. Ordnung befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Dies trifft auch für die Gewässerrandstreifen zu. Bepflanzungsmaßnahmen in diesen Bereichen sind durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht vorgesehen.
Sollte eine Flurneuordnung vorgesehen werden, sind diese als gesonderte Grundstücke auszuweisen und der Stadt Dessau als Eigentümer zuzuordnen.	Ein Verfahren zur Flurneuordnung ist nicht vorgesehen.
Einleitungen in den Eichenbreitengraben über Niederschlagsentwässerungsanlagen dürfen nur in der Menge erfolgen, wie sie aus dem natürlichen Dargebot über den diffusen Eintrag in das Gewässer abgeführt werden würden. Darüber hinaus gehende Mengen sind zurückzuhalten und dosiert abzugeben.	Darüber hinaus werden über die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch keine zusätzlichen Einleitungen im Sinne von Niederschlagsentwässerungsanlagen in den Eichenbreitengraben vorgesehen, so dass aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau der Verlauf des Eichenbreitengrabens von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt bleibt.

5. Zusammengefasste Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 TÖB 68 – Amt 53 – Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz – Hygieneaufsicht/Umwelthygiene - Stellungnahme vom 15.08.2013

Stellungnahme 15.08.2013 zur frühzeitigen Beteiligung	**Vorschlag für die Abwägung**
Die veröffentlichten Planungsunterlagen mit Stand vom 21.05.2013 zur 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes wurden eingesehen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden

Auf der Grundlage der eingesehenen Unterlagen ist davon auszugehen, dass derzeit keine Belange der Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene berührt werden. Es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt aus umwelthygienischer Sicht keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass Bioabfallverwertungsanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Abstandsforderungen der TA-Luft sind einzuhalten.	Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen wurde der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, Bioabfallverwertungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine gesundheitsschädlichen Einwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können, im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der erneuten Beteiligung gefolgt. Hier wurde über entsprechende gutachterliche Stellungnahmen bzw. Gutachten die Verträglichkeit der städtebaulichen Zielstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes in Bezug auf die umgebenden schützenswerten Nutzungen herausgearbeitet. Somit ist im Ergebnis auf Grund der getroffenen Darstellung und Festsetzungen sowie der Standortwahl insgesamt von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit auszugehen.

5.2 TÖB 72 – Amt 61-3 (jetzt: 61.01) - untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 07.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
Zur 5. Änderung des FNP vom Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, was auch unter	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die nebenstehenden Hinweise werden unter Punkt 6.3 – Denkmalrechtliche Belange – eingearbeitet. Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Das betrifft sowohl den Hinweis, dass sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden, als auch die

Abschnitt 6.3 der Begründung erwähnt werden sollte. Archäologie: Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, jedoch wird von einer archäologischen Relevanz des Gebietes ausgegangen. Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der ggf. im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem Vorhabenträger gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Abschnitt 6.3 der Begründung sollte entsprechend konkret formuliert werden. Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.	Hinweise auf die gesetzliche Meldepflicht und die erforderliche wissenschaftliche Dokumentation in Bezug auf archäologische Kulturdenkmale im Fall ihrer Entdeckung im Zusammenhang mit entsprechenden Erschließungs- und Bauarbeiten. In den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 14.12.2014 (Archäologie) und vom 15.12.2014 (Bau-und Kunstdenkmalpflege) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausgeführt, dass es im Bereich des Deponiegeländes und in dessen näherem Umfeld keine in Bezug auf Bau-und Kunstdenkmale zu berücksichtigenden Belange gibt und dass die bisherigen Hinweise zu den archäologischen Kulturdenkmalen angemessen berücksichtigt worden sind.

5.3 TÖB 72 – Amt 61-3 (jetzt: 61.01) - untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 30.08.2013

Stellungnahme zum Vorentwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
zur 5. Änderung des FNP vom Stadtteil Dessau und zu o.g. B-Plan werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP und des B-Plan-Gebietes	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen wurde der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, die Inhalte des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-

sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden. Der südliche Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich im Bearbeitungsbereich des Denkmalrahmenplans Gartenreich Dessau-Wörlitz, jedoch nicht in der Kern- und Pufferzone des UNESCO-Welterbegebietes. Die Teilfläche ist im Denkmalrahmenplan (Denkmalfachlicher Zielplan) als Laubmischwald ausgewiesen. Der in der vorgelegten Planung genannte Standort 3 tangiert diesen Bereich und entspricht somit nicht den Zielstellungen des Denkmalrahmenplans. Der Denkmalrahmenplan stellt ein informelles Planwerk dar, er hat somit lediglich hinweisenden Charakter. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken gesehen, wenn der Eingriff in den Waldbereich so gering wie möglich gehalten wird. Archäologie: Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, jedoch wird von einer archäologischen Relevanz des Gebietes ausgegangen. Auf die gesetzliche Meldefrist gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem Vorhabenträger gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt verwiesen.	Wörlitz zu beachten, im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der erneuten Beteiligung nicht gefolgt. Dies ist wie folgt begründet: Aus den von der unteren Denkmalschutzbehörde vorgetragenen Gründen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form nicht im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aufgestellt werden könnte. Die vorgetragenen Hinweise sind zwar nachvollziehbar; den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Umsetzung der ihm zugrunde liegenden Ziele sprechen. Die in Rede stehende Fläche im Denkmalrahmenplan gehört weder zur Kern-, noch zur Pufferzone des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs. Den Zielen der Änderung des Flächennutzungsplans wird deshalb der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegen stehenden Belangen und Interessen, die die untere Denkmalschutzbehörde vertritt. Im Ergebnis ist die Behörde erneut beteiligt worden. Einwände sind nicht vorgetragen worden (siehe Pkt. 5.2).

5.4 TÖB 78 – Amt 66 – Tiefbauamt – Stellungnahme vom 27.01.2015

<table>
<tr><th>Stellungnahme zum Entwurf</th><th>Vorschlag für die Abwägung</th></tr>
<tr><td>
Im Rahmen der TöB - Beteiligung wird seitens des Tiefbauamtes auf folgenden Umstand hingewiesen:

Bei den zu beanspruchenden Flächen für die Errichtung einer BAV im Rahmen der 5. Änderung des FNP handelt es sich entgegen den Ausführungen des FNP - 5. Änderung Pkt. 10.2.1.2 (S. 18) und der Begründung zum BP Nr. 101 Pkt 2.1.4 (S. 48) um Wald gemäß § 2 Abs. 1 und 2 WaldG LSA.

<u>die Waldeigenschaft wurde festgestellt:</u>
<table>
<tr><th><u>Gemarkung</u></th><th><u>Flur</u></th><th><u>Flurstück</u></th><th><u>Gesamtgröße in m²</u></th><th><u>zu beanspruchende Fläche</u></th></tr>
<tr><td>Törten</td><td>9</td><td>2924</td><td>1.120.983</td><td><u>2.080</u></td></tr>
</table>

Festzustellen ist, dass die nördlich des BHKW gelegene Waldfläche schon gerodet wurde (ca. 1.000 m²)-Wald gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. WaldG LSA.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft wird grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse, also die Bestockung der Grundfläche mit
</td><td>
Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, auf den Aspekt einer erforderlichen Waldumwandlung zu achten, gefolgt werden. Die Planbegründung wird um den Sachverhalt der mittlerweile erteilten Waldumwandlungsgenehmigung erweitert.
Dies ist vor allem wie folgt begründet:
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau sieht die Darstellung einer Teilfläche in der Größe von ca. 0,6 ha als "Fläche zur Versorgung mit erneuerbaren Energien" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB vor. Durch die Planänderung erfolgt zwar noch keine Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart, sie bereitet allenfalls diese Umwandlung vor (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12.97 -, BRS 59 Nr. 29.).
Hieraus und aus § 1 Abs. 6 BauGB folgt, dass die Belange der Forstwirtschaft, deren Berücksichtigung das Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung dient, bereits im Rahmen der Abwägung zu beachten sind. Diese Anforderungen beachtet die Stadt Dessau-Roßlau bei ihrer Abwägung. Sie hat im Ergebnis der Stellungnahme des Tiefbauamtes (zugleich untere Forstbehörde) zusammen mit dem Stadtpflegebetrieb eine Bestandsbewertung vornehmen lassen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mögliche Kompensationsmaßnahmen erörtert.
</td></tr>
</table>

Forstpflanzen und deren Anbindung abgestellt. Sie ist unabhängig von der Art der Bestockung sowie ihrer Entstehung aber auch von den Funktions- und Entwicklungszustand. Gemäß § 8 WaldG LSA bedarf die Umwandlung in eine andere Nutzungsart der Genehmigung der Forstbehörde. Insofern ist für die geplante Maßnahme ein formeller Waldumwandlungsantrag erforderlich. Im Ergebnis der Antragsbearbeitung werden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 WaldG LSA festgelegt.	Kompensationsmaßnahmen können im Zuge einer Ersatzaufforstung in der Nähe des Plangebietes auf einer im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldfläche erfolgen (siehe nachfolgende Abbildung). 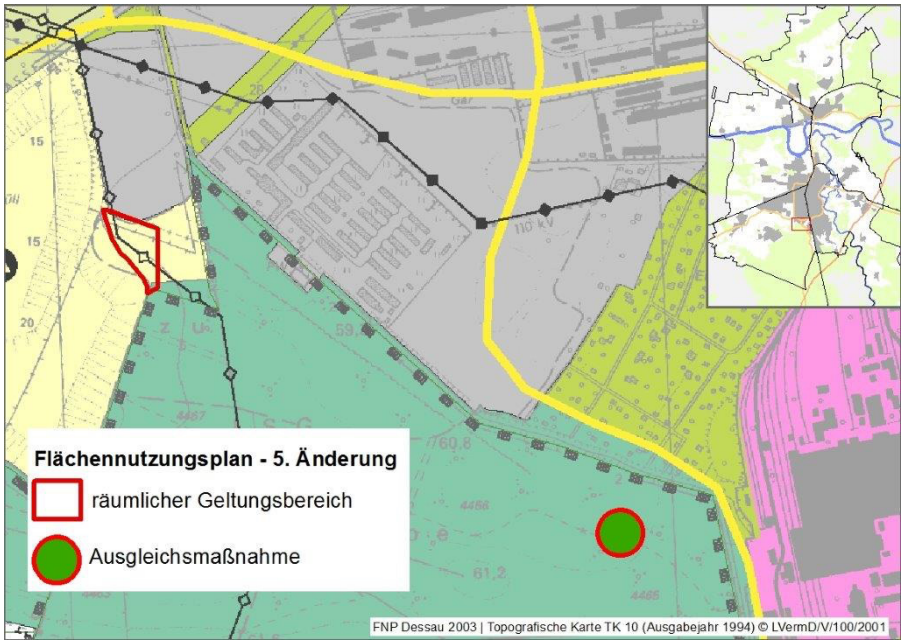 Zudem ist mittlerweile dem Stadtpflegebetrieb als Antragsteller der Bescheid zur Zulässigkeit der Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden. Das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldbestandes im Plangebiet gegen das von der Stadt für vorzugswürdig gehaltene Interesse an den Zielen der

	Flächennutzungsplanänderung erachtet die Stadt Dessau-Roßlau somit als vertretbar und gleichermaßen den Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessenem Umfang kompensierbar. Die Begründung wird daher um das Abwägungsergebnis zur Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung fortgeschrieben.

5.5 TÖB 80 – Amt 83 – Amt für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 28.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf	**Vorschlag für die Abwägung**
Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Nachnutzung von perspektivisch stillgelegten Teilen der Deponie ermöglicht werden. Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz bestehen keine Einwände zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zunächst zur Kenntnis, dass seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz keine Einwände zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen
<u>untere Naturschutzbehörde</u> Die von der Änderung betroffene Fläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für Abfallentsorgung und für Altablagerungen dargestellt. Mit der 5. Änderung des FNP erfährt der Bereich eine Änderung der Darstellung als "Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, auf den Aspekt eines erforderlichen Verordnungsänderungsverfahrens zum LSG Mosigkau zu achten, nicht gefolgt werden. Dies ist vor allem wie folgt begründet:

Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien" (kurz: "Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien") nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB. Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erforderliche Kompensationsmaßnahme sowie artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend bearbeitet. Für das im Südosten vom Geltungsbereich betroffene Landschaftsschutzgebiet "Mosigkauer Heide" ist ein Verordnungsänderungsverfahren erforderlich, das als eigenständiges Verfahren durch die UNB geführt wird. Der entsprechende Antrag ist kurzfristig bei der UNB einzureichen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden <u>Hinweis:</u> Fehler S. 21: nicht Anhang IX sondern Anhang IV der FFH-Richtlinie	Mit Schreiben vom 20.02.2015 hat die untere Naturschutzbehörde eine weitere Stellungnahme abgegeben. Der Wortlaut wird nachfolgend wiedergegeben: *Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nachnutzung von stillgelegten Teilen der Deponie ermöglicht werden.* *In der Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz vom 28.01.2015 wird aus der Sicht des Naturschutzes ein Verordnungsänderungsverfahren gefordert, um Teile des Geltungsbereiches, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mosigkauer Heide“ liegen, herauszulösen.* *Nach erneuter Prüfung und Abgleich der tatsächlich betroffenen Flächen, wurde festgestellt, dass die Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus auch über eine Befreiung möglich ist.* *Die Stellungnahme vom 20.02.2015 zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau- Mitte, Teilgebiet I (A 2) an der ehemaligen Deponie“ gilt umfänglich für die 5. Änderung des FNP.* *Wortlaut der Stellungnahme der UNB vom 20.02.2015 zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau- Mitte, Teilgebiet I (A 2) an der ehemaligen Deponie“:* *Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 wird aus der Sicht des Naturschutzes unter der Voraussetzung zugestimmt,*

	dass eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mosigkauer Heide“ erteilt wird. Die untere Naturschutzbehörde stellt in diesem Einzelfall eine naturschutzrechtliche Befreiung für die 200 m² große Fläche in Aussicht, die zwingend Bestandteil des Bebauungsplanes sein muss, um eine Anlage zur Verwertung der Bioabfälle der Stadt Dessau-Roßlau zu errichten. *Auf dem Gelände der Deponie der Stadt Dessau-Roßlau plant der Eigenbetrieb Stadtpflege die Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage zur Erzeugung von kostengünstigem Biogas. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der Deponie“ muss daraufhin den neuen Planungen angepasst und geändert werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens nach BauGB wurde die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Nach einer ersten groben Prüfung der Unterlagen zur B-Plan-Änderung wurde eine Überlagerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Geltungsbereich des LSG „Mosigkauer Heide“ festgestellt. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ gefordert. Die Überlagerung betrifft erstens eine ca. 1000 m² Fläche zwischen schon vorhandenem Lagerplatz und der sogenannten Herzogs-Allee und zweitens eine wesentlich kleinerer ca. 200 m² große Fläche im südlichen Teil der geplanten Änderung des B-Planes.* *Der Antrag des Eigenbetriebes Stadtpflege zur Einleitung eines Verordnungsänderungsverfahrens ist am 13.02.2015 im Amt eingegangen.*

	Nach genauer Prüfung des Antrages kommt die Naturschutzbehörde zu folgendem Ergebnis: *1. Bei der Darstellung des LSG-Geltungsbereiches für die 1.000 m² Fläche handelt es sich um einen Darstellungsfehler. Nach genauer Prüfung der Grenze des LSG Mosigkauer Heide in diesem Bereich wird festgestellt, dass die digitalisierte Darstellung in der Karte von der Beschreibung im Verordnungstext abweicht. Die Beschreibung im Verordnungstext in § 2 Abs.1 letzter Anstrich lautet für diesen Abschnitt: „Weiter führt die Grenze am Zaun der Mülldeponie zunächst nach Südosten (Anmerkung: dem Gewässer Taube folgend) und dann nach Norden (Anmerkung: bis zur Baustoffreyclinganlage), am Zaun der Baustoffrecyclinganlage dann nach Südosten, dann weiter auf der Westseite der Herzogs-Allee (Eichenbreite Alten) bis zum Ausgangspunkt.“ (Anmerkung: Waldecke 250 m südlich der Kochstedter Kreisstraße). In einer dazugehörige Karte im Maßstab 1:10.000 ist die Grenze durch eine Punktreihe markiert. Je nach Größe der Punkte und dem gewähltem Maßstab, variiert der Geltungsbereich. Die Verordnung ist seit 31.08.1997 rechtskräftig. Die darstellerischen Möglichkeiten für ein so großes Gebiet wie die Mosigkauer Heide waren in dieser Zeit begrenzt.* *Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt war und ist gesetzlich verpflichtet für das Land Sachsen-Anhalt alle Schutzgebiete in einem Kataster zu führen. Mit fortschreitenden Möglichkeiten der Technik wurden durch deren Mitarbeiter nach und nach sämtliche Schutzgebietsflächen digitalisiert und für jedermann zur Verfügung gestellt. Die Digitalisierung wurde ebenfalls in einem Maßstab von 1:10.000 erstellt. Vergrößert man*

	mit den heutigen technischen Möglichkeiten diese Flächen, sind Verschiebungen feststellbar, die von der verbalen Beschreibung abweichen. Die Schutzgebietsgrenze der Mosigkauer Heide verläuft in der digitalisierten Darstellung mittig durch die Waldfläche, was zum einen der verbalen Beschreibung in der VO widerspricht und zum anderen ist die durch diese Darstellung betroffene Forstabteilung 4468 in der Anlage zur Verordnung nicht als Be-standteil der Schutzgebietsfläche aufgeführt. In jedem Fall der Wortlaut der Verordnung der rechtverbindliche Grenzverlauf. *In Folge dessen ist hier von einem Darstellungsfehler auszugehen und der Geltungsbereich des B-Planes überlagert an dieser Stelle nicht den Geltungsbereich des LSG.* *2. Die 200 m² große Fläche des Bebauungsplanes befindet sich eindeutig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Sie muss nach Aussagen des Eigenbetriebes zwingend in den Geltungsbereich einbezogen werden und ist als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt. Das bedeutet Freimachen und Freihalten von Baumbestand, Verfestigung des Bodens oder im ungünstigsten Fall Versiegelung. Somit widerspricht diese Nutzung den Festlegungen der LSG-Verordnung. Die Überschneidung von Bauleitplänen mit natur-schutzrechtlichen Schutzgebieten ist nur möglich, solange die Festsetzungen im Bauleit-plan nicht den Festlegungen der Verordnung widersprechen. Im Regelfall ist die Aufhebung des Geltungsbereiches der LSG-VO notwendig.* *Abweichend davon kann in einem Einzelfall und bei Kenntnis des Vorhabens, was innerhalb des B-Planes errichtet werden soll,*

	auch eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erteilt werden, vorausgesetzt der Charakter des Schutzgebietes wird dadurch nicht verändert, beeinträchtigt oder zerstört. *Im vorliegenden Fall ist die Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Wald-komplexes mit seinen vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen der Schutzzweck des LSG Mosigkauer Heide. Der zusammenhängende Wald ist durch die Nutzungsänderung nicht betroffen. Es handelt sich hier um lockeren Baumbestand im Grenzbereich des LSG. Bei einer Größe des LSG in der Stadt Dessau-Roßlau von 1.615,43 ha und einer grenz-übergreifenden Größe von 3.688,92 ha verändert die Nutzungsänderung auf einer Fläche von 200 m² im Randbereich nicht den Charakter des Gebietes. Die wichtigen Bestandteile, die den Schutzzweck ausmachen, sind nicht betroffen.* *Die Fläche ist kartiert und bewertet. Die naturschutzrechtliche Prüfung bezüglich des Artenschutzes und der Eingriffsregelung hat stattgefunden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung liegt vor. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die Fläche artenschutzfachlich untersucht. Es wurden keine Arten vorgefunden, die der festgesetzten Nutzung entgegenstehen.* *Somit wird dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A 2) an der ehemaligen Deponie“ zugestimmt und in einem gesonderten Bescheid die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung für die 200 m² große Fläche erteilt. Wegen der Geringfügigkeit der Fläche und der fehlenden negativen Wirkung auf den Schutzzweck des Gebietes wird von einer Verordnungsänderung*

	mit Trägerbeteiligung abgesehen. Nach alledem geht Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass die Planung der beabsichtigten baulichen Nutzung nicht an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert, da eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung in Betracht kommt. Eine Änderung der Planinhalte ist daher nicht erforderlich. Der Hinweis zu S. 21 der Planbegründung, es handle sich nicht um den Anhang IX sondern Anhang IV der FFH-Richtlinie, wird bei der Fortschreibung der Begründung zur Beschlussfassung berücksichtigt.
<u>untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Aufgrund der Tatsache, dass die betroffene Fläche sehr gering ist und keinerlei Daten zu den Bodenfunktionen vorliegen, wird auf eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz verzichtet. Weiterhin wurde der gesamte Bereich bereits überprägt, womit der Boden seine natürlichen Funktionen nicht mehr in vollem Umfang (großflächig nur noch rudimentär) wahrnehmen kann. Aus vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass im betreffenden Bereich keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen vorliegt. Eine Ablagerung von Abfällen erfolgte zu keiner Zeit. Bereits seit 1997 wird	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Dies ist wie folgt begründet: Bei der Aufstellung sowohl der vorbereitenden als auch der verbindlichen Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange des Bodenschutzes mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Da der Boden seine natürlichen Funktionen nicht mehr im vollen Umfang wahrnehmen kann und die künftige geplante Nutzung aus der bereits seit längerer Zeit stattfindenden Deponiegasverwertung entwickelt ist, ist sie mit der bereits vorliegenden Nutzung am Standort unter bodenschutzrechtlicher Sicht vereinbar.

ein Großteil des Bereiches zur Deponiegasverwertung genutzt, davor ist die Nutzungsart ausschließlich als Wald zu beschreiben. Die künftige geplante Nutzung ist somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht mit der bereits vorliegenden Nutzung vereinbar.	
<u>untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dieser beabsichtigten Änderung des FNP grundsätzlich keine Bedenken. Die 5. Änderung des FNP hat im Wesentlichen zum Inhalt, dass der geplante Standort der Bioabfallverwertungsanlage, gelegen auf einer Teilfläche, die im gültigen FNP bisher als "Fläche für die Abfallentsorgung und für Altablagerungen" dargestellt ist, im FNP künftig als "Fläche für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien" dargestellt wird. Die unstrittig im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Bioabfallverwertungsanlage verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Geruchs- und Geräuschemissionen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 101-I (A2) "An der ehemaligen Deponie" detailliert untersucht. Ein entsprechendes Schallgutachten sowie gutachterliche Stellungnahmen zur Geruchs- und Staubbelastung liegen vor. Durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan und letztendlich durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid für die Bioabfallverwertungsanlage ist dann sicherzustellen, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden können.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Dies ist wie folgt begründet: Der Flächennutzungsplan gibt mit seinen jeweiligen Darstellungen für das Entwickeln durch Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einen bestimmbaren Rahmen; andererseits soll er aber für das Entwickeln einen ausreichenden Gestaltungsraum lassen. Davon macht Die Stadt Dessau-Roßlau Gebrauch und verweist auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und letztendlich durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid für die Bioabfallverwertungsanlage kann sichergestellt werden, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden können. Eine Berücksichtigung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Einwände bestehen nicht.